

Vereinbarung

**zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt
und Warendorf**

- Münsterlandkreise -

**über die Zusammenarbeit der Münsterlandkreise als
„Gruppe von zuständigen Behörden“ gemäß der VO (EG)
Nr. 1370/2007 und über ihre gemeinsame
Kontrolle der RVM GmbH**

- Gruppenvereinbarung -

vom XXX

Präambel

Die Münsterlandkreise sind als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge. Sie sind hierbei zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW.

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 am 3. Dezember 2009 wachsen diesen Aufgabenträgern als zuständige örtliche Behörden für den öffentlichen Personenverkehr neue Aufgaben zu. Deshalb schließen sich die Münsterlandkreise mit dieser Vereinbarung als „Gruppe von zuständigen Behörden“ gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 zusammen, um sog. integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste zu gewährleisten. In Ergänzung zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des ÖPNV (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 01.09.2006, S. 389 ff., Nr. 648) wollen die Münsterlandkreise mit dieser Vereinbarung ihre Zusammenarbeit sowie die Willensbildungs- und Abstimmungsprozesse innerhalb der Gruppe regeln und die gemeinsame Ausübung der Kontrolle der RVM GmbH zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festlegen. Die Gruppe kann sich bei Bedarf für die operative Umsetzung ihrer Aufgaben der RNVG bedienen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben als Gruppe von zuständigen Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007;
- b) die gemeinsame Ausübung der Kontrolle über die RVM GmbH zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit in der Gruppe

Grundlage der Zusammenarbeit in der Gruppe ist die Abstimmung, Koordinierung und gemeinsame Willensbildung der Münsterlandkreise bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3. Eine gegenseitige Übertragung von Aufgaben im Sinne des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird nicht vereinbart.

§ 3

Aufgaben der Gruppe

- (1) Als „Gruppe von zuständigen Behörden“ gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 müssen die Münsterlandkreise in ihrem Zuständigkeitsbereich „integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste“ gewährleisten. Nach Art. 2 lit. m) VO (EG) Nr. 1370/2007 muss hierfür für Beförderungsleistungen, die innerhalb eines festgelegten geografischen Gebiets im Verbund erbracht werden (Münsterland), ein einziger Informationsdienst, eine einzige Fahrausweisregelung und ein einziger Fahrplan bestehen.
- (2) Zu den Aufgaben der Münsterlandkreise als „Gruppe von zuständigen Behörden“ im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 gehört insbesondere

- a) die gemeinsame Ausübung der Kontrolle über die RVM GmbH nach Maßgabe des § 4 zur Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für eine Direktvergabe gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007;
- b) die Ausgestaltung der Kreisgrenzen überschreitenden einheitlichen Benutzeroberfläche für die Fahrgäste im Bereich Tarif, Qualität, Marketing, Vertrieb und Fahrplan;
- c) die Zusammenarbeit mit der Stadt Münster, mit dem Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) oder deren Nachfolgeorganisationen;
- d) die Abstimmung der Nahverkehrsplanung der Münsterlandkreise.

§ 4

Gemeinsame Kontrolle der Gruppe über die RVM GmbH

- (1) Die Münsterlandkreise halten zusammen XX % des Stammkapitals der RVM GmbH. Nach dem Gesellschaftsvertrag der RVM GmbH in der am XXX beschlossenen Fassung können die Münsterlandkreise mit der Mehrheit ihrer Stimmen Gesellschafterbeschlüsse in allen Angelegenheiten fassen (vgl. § 10 Nr. 5 UAbs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Jeder der Münsterlandkreise entsendet ein Mitglied in die Gesellschaftversammlung der RVM GmbH. Die grundsätzliche Möglichkeit der Gruppe, auf die wichtigen Entscheidungen sowie die strategischen Ziele der RVM GmbH ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen, ist dadurch gegeben.
- (2) Die gemeinsame Kontrolle über die RVM GmbH stellen die Münsterlandkreise durch eine abgestimmte, einheitliche Ausübung der Stimmrechte ihrer Vertreter in den Organen der RVM GmbH sicher. Die Willensbildung innerhalb der Gruppe als Vorbereitung für Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen der RVM GmbH erfolgt nach Maßgabe des § 5 dieser Vereinbarung.

§ 5

Willensbildung innerhalb der Gruppe

- (1) Bei der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Gruppe (§ 3) sind die Münsterlandkreise stets bemüht, einvernehmliche Entscheidungen und Lösungen herbeizuführen. Sofern ein Konsens innerhalb der Gruppe nicht erzielt werden kann, beschließt die Gruppe die entsprechende Maßnahme nach den Grundsätzen des Abs. 3.
- (2) Vor jeder Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der RVM GmbH stimmen sich die Münsterlandkreise über die Willensbildung innerhalb der Gruppe verbindlich ab und beschließen zu jedem Tagesordnungspunkt, wie das Stimmrecht der Gruppenmitglieder im jeweiligen Organ der RVM GmbH einheitlich ausgeübt werden soll (vorbereitende Beschlüsse). Die vorbereitenden Beschlüsse der Gruppe werden nach den Grundsätzen des Abs. 3 getroffen. Die Münsterlandkreise verpflichten sich, ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der RVM GmbH einheitlich nach Maßgabe der vorbereitenden Beschlüsse auszuüben.
- (3) Bei der Willensbildung innerhalb der Gruppe im Sinne der Abs. 1 und 2 besitzt jeder Münsterlandkreis eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Beschlüsse der Gruppe einer Mehrheit der Stimmen der Beteiligten. Können sich die Münsterlandkreise nicht auf eine abgestimmte Position einigen (2:2 Stimmen), ist der betreffende Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (4) Über sämtliche Angelegenheiten der Marktorganisation im ÖPNV, die nur einen der Münsterlandkreise jenseits der Befugnisse der Gruppe nach § 3 und 4 betreffen, bestimmt der betreffende Kreis grundsätzlich autonom. Maßnahmen eines Münsterlandkreises in diesen eigenen Angelegenheiten werden der Gruppe vor ihrem Vollzug mit ihren Auswirkungen schriftlich zur Kenntnis gegeben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in einem Beschluss gemäß Abs. 3 durch die Gruppe entschieden werden, dass der betreffende Kreis seine geplanten Maßnahmen durchführen kann, auch wenn hierdurch in Befugnisse der Gruppe eingegriffen wird. Dieser Beschluss kann mit Bedingungen versehen werden (z.B. Freistellung von wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Risiken).

§ 6

Kosten

Kosten, die auf der Grundlage von Beschlüssen der Gruppe gemäß § 3 und § 4 entstehen, werden von den Münsterlandkreisen anteilig nach den in diesem Jahr im Verbund erbrachten Nutzwagenkilometer getragen, die in dem betreffenden Jahr auf ihr Gebiet entfallen.

§ 7

Änderung der Vereinbarung

Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Vereinbarung können nur im Einvernehmen aller Beteiligten vorgenommen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 8

Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am XXX in Kraft und endet mit Auslaufen der Direktvergabe an die RVM GmbH am 31.12.2020. Die Vereinbarung kann auch nach Beendigung der Direktvergabe durch einstimmigen Beschluss der Münsterlandkreise verlängert werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Sofern eine Bestimmung unwirksam oder verschieden auslegbar ist, so ist eine solche Bestimmung oder Auslegung zu treffen, die dem Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.